



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1995

Nummer 85

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170		Berichtigung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe v. 7. 7. 1995 (MBL. NW. S. 1340)	1622
632	14. 9. 1995	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Finanzministeriums Zahlungsanordnungen und Kassenaufgaben bei der Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG-Kassenvorschriften)	1625
7920	2. 10. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Forstliche Stellungnahme zur Abschlußplanung für Schalenwild	1626

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
5. 10. 1995	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1629
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
27. 9. 1995	RdErl. - Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	1629
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
12. 10. 1995	Bek. - 3. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.	1631
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
1. 10. 1995	Bek. - Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	1631
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
2. 10. 1995	Bek. - Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1994 und Entlastung des Verbandsvorstehers	1632

I.

2170

**Berichtigung der Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Einrichtungen
freier gemeinnütziger und kommunaler Träger
im Bereich der Sozialhilfe
v. 7. 7. 1995 (MBL. NW. S. 1340)**

In den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe ist die Nummer 3.2 wie folgt zu fassen:

- 3.2 Kirchen und Kirchengemeinden,
sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind und einem Spitzenverband angeschlossen sind und einem Spitzenverband angeschlossen sind, der der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehört.

Nummer 5.22 erhält folgende Fassung:

5.22 Bagatellgrenze der Zuwendung

bei Maßnahmen

- nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 100 000,- DM,
- nach der Nummer 2.4 10 000,- DM,
- jedoch
- für Träger nach der Nummer 3.2 25 000,- DM.

Die Richtlinien treten am 1. August 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2000 außer Kraft. Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 2170) wird aufgehoben.

Die Anlage 1 Seite 2 (MBL. NW. 1343) wird durch die nachfolgende Seite ausgetauscht:

2. MASSNAHME				
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich				
(Neubau, Erweiterungsbau, Gebäudeerwerb, Umbau, Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen u.ä., die über den Rahmen der Instandsetzung [Substanzerhaltung] hinausgehen)				
Grundstück:				
Lage:				
Gemeinde:				
Straße, Hausnummer:				
Grundbuch/Erbbaugrundbuch von: Gemarkung				
Band Blatt Flur Flurstück				
Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigter des Grundstücks mit Dauer des Erbbaurechts (noch auf mindestens 55 Jahre)				
Es sollen geschaffen werden: (Plätze/Betten)				
Zahl der Plätze/Betten z. Z. der Antragstellung:				
Zahl der Plätze/Betten nach Abschluß der Baumaßnahme:				
Vermehrung um Plätze/Betten				
Verminderung um Plätze/Betten (Besondere Begründung unter 6.1)				
3. Gesamtkosten, nur ausfüllen bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 dieser Förderrichtlinie lt. Kostengliederung/DM Beantragte Zuwendung/DM				
4. Finanzierungsplan				
	Gesamtbetrag DM	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit gem. Bauzeitenplan (Kassenwirksamkeit)		
		19	19	19 und folg.
		in 1 000 DM		
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) bei/durch				
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3)				

Die Anlage 2 Seite 2 (MBI. NW. S. 1351) wird durch die nachfolgende Seite ausgetauscht:

2. MASSNAHME				
Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für: ☐ Altenpflegeheim ☐ Pflegeabteilung bei Altenheimen ☐ Altenheim ☐ Abteilung für besondere Betreuung ☐ Personalwohnheim/Personalwohnung bei Altenpflegeheim bzw. Altenheim mit Pflegeabteilung ☐ Sonderkindergarten ☐ Nichtseßhafteneinrichtung ☐ Anstalt für Behinderte, Werkstatt für Behinderte und Sonstige ☐ Erstbeschaffung für Plätze/Bettplätze ☐ Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung				
3. GESAMTKOSTEN				
Gesamtkosten lt. nachfolgender Kostengliederung DM Beantragte Zuwendung DM				
4. FINANZIERUNGSPLAN				
	Gesamtbetrag DM	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit gem. Beschaffungs-/ Bauzeitenplan (Kassenwirksamkeit)		
		19	19	19 und folg.
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) bei/durch				
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3)				

632

**Zahlungsanordnungen und Kassenaufgaben
bei der Durchführung des Gesetzes
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen
(AFWoG-Kassenvorschriften)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
u. d. Finanzministeriums v. 14. 9. 1995
- IV B 3 - 6333-651/95

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium wird mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1995 für die Erteilung von Zahlungsanordnungen und die Wahrnehmung von Kassenaufgaben bei der Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) und des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW.) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 746/752), folgendes bestimmt:

- 1 Die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne von § 11 Satz 1 AFWoG führen folgende Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe laufend an das Land ab (Art. 2 Nr. 9 AFWoG, § 10 Abs. 4 AFWoG):
 - 1.1 Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nicht mit Bundestreuhandmitteln gefördert worden sind.
 - 1.2 Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe bei öffentlich geförderten Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind. Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe bei Wohnungen, die ausschließlich mit öffentlichen Mitteln der Gemeinden und Kreise gefördert worden sind, steht gemäß Artikel 2 Nr. 9 AFWoG ab 1. 10. 1994 diesen unmittelbar zu.
- 2 Den Gemeinden und Kreisen wird die Bewirtschaftung des Einnahmetitels 111 21 im Kapitel 14 050 des Landeshaushalts übertragen. Für das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe wird hiermit allgemeine Annahmeanordnung erteilt. Auf die Führung der Haushaltsüberwachungsliste für das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe wird verzichtet.
- 3 Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe ist von den Gemeinden und Kreisen in den Landeshaushalt zu buchen und ist daher nicht in den kommunalen Haushaltsplänen zu veranschlagen (§ 13 GemHVO), sondern wie folgt zu behandeln:
 - 3.1 Die Kreise und kreisfreien Städte buchen das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe unverzüglich bei ihren Kassen als Einnahmen zugunsten des Landeshaushalts. Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe für Wohnungen im Sinne der Nummer 1.1 ist bei Kapitel 14 050 Titel 111 21 zu buchen.
 - 3.2 Die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte weisen das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe bei ihren Kassen als durchlaufende Gelder im Verwahrbuch nach und führen es bis zum 10. jeden Monats an die zuständige Kreiskasse ab. Diese vereinnahmt die Mittel zugunsten des Landeshaushalts bei Kapitel 14 050 Titel 111 21 des Landeshaushalts.
- 4 Die Bewirtschaftung der Ausgaben für die Verwaltungskostenbeiträge, die den Gemeinden und Kreisen als zuständigen Stellen im Sinne des AFWoG/AFWoG NW. nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für die Durchführung des Gesetzes zustehen, wird hiermit den Gemeinden und Kreisen übertragen. Für die Zahlung und Buchung der Verwaltungskostenbeiträge gilt folgendes:
 - 4.1 Die Verwaltungskostenbeiträge stehen den Gemeinden und Kreisen jeweils frühestens nach Verkündung des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes zu.
 - 4.2 Die Kreise und kreisfreien Städte verausgaben die ihnen zustehenden Verwaltungskostenbeiträge zu Lasten des Landeshaushalts bei Kapitel 14 050 Titel

111 21 durch Absetzen von der Einnahme, soweit das jeweilige Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe hierfür ausreicht und vereinnahmen sie im kommunalen Haushalt bei Abschnitt 62, Untergruppe 161.

- 4.3 Die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte verausgaben die ihnen zustehenden Verwaltungskostenbeiträge zu Lasten des nach Nummer 3.2 im Verwahrbuch nachgewiesenen Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe und vereinnahmen sie im kommunalen Haushalt bei Abschnitt 62, Untergruppe 161.
- 4.4 Soweit das bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres erzielte Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe bei einer Großen oder Mittleren kreisangehörigen Stadt nicht ausreicht, um die der Stadt zustehenden Verwaltungskostenbeiträge zu decken, teilt die Stadt dem Kreis die Höhe des noch fehlenden Betrages unverzüglich mit. Der Kreis hat den Differenzbetrag an die kreisangehörige Stadt zu Lasten des Landeshaushalts auszus zahlen und bei Kapitel 14 050 Titel 111 21 zu buchen.
- 4.5 Soweit das bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres erzielte Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe bei einem Kreis nicht ausreicht, um die ihm und seinen kreisangehörigen Städten für dieses Jahr zustehenden Verwaltungskostenbeiträge zu decken, ist dem Ministerium für Bauen und Wohnen unmittelbar und unverzüglich zu berichten, das die fehlenden Verwaltungskostenbeiträge zu Lasten des Landeshaushalts auszahlt und bei Kapitel 14 050 Titel 111 21 bucht. Dies gilt für kreisfreie Städte entsprechend.
- 5 Die Fehlbelegungsabgabe bei steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden sind, werden von den Bezirksregierungen und Oberfinanzdirektionen festgesetzt (§ 11 Satz 2 AFWoG) und von den Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen bei Kapitel 14 050 Titel 111 23 zugunsten des Landeshaushalts vereinnahmt.
- 6 Die zuständigen Stellen teilen der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) über die Bezirksregierungen bis zum 1. 3. eines jeden Jahres den im Vorjahr zum Soll gestellten Betrag der Fehlbelegungsabgabe, die im Vorjahr eingegangenen Fehlbelegungsabgaben und die Höhe der im Vorjahr an das Land abgeführten Fehlbelegungsabgaben nach Abzug der Verwaltungskostenbeiträge mit. Die Kreise unterteilen diese Ausgaben nach Gemeinden (Nr. 5 Anlage 2 WFB 1984). Die Bezirksregierungen haben zu überwachen, daß die Meldungen von allen in Betracht kommenden Gemeinden vorgelegt werden. Die Wfa faßt die Angaben in einer Übersicht nach Gemeinden und Bewilligungsbehörden zusammen und legt sie dem Ministerium für Bauen und Wohnen vor.
- 7 Nicht gezahlte Fehlbelegungsabgaben sind als öffentliche Abgaben unverzüglich im Verwaltungszwangungsverfahren beizutreiben. Bezüglich Stundung, Niederschlagung und Erlaß wird auf die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 29. September 1993 i. d. F. v. 23. Juni 1995 (GV. NW. S. 845), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1995 (GV. NW. S. 916), SGV. NW. 631 verwiesen.
- 8 Die Überprüfung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Festsetzung, Erhebung und Abführung der um die zulässigen Verwaltungskostenbeiträge verringerten Fehlbelegungsabgaben an das Land und die Beachtung der Kassenvorschriften obliegt den zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer regelmäßigen Prüfungen. Über hierbei festgestellte Mängel ist das Ministerium für Bauen und Wohnen zu unterrichten.
- 9 Diese Kassenvorschriften treten am 31. Dezember 2000 außer Kraft. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 8. 12. 1982 (SMBI. NW. 632) wird hiermit aufgehoben.

T.

7920

Forstliche Stellungnahme zur Abschlußplanung für Schalenwild

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 2. 10. 1995 -
III B 6 77-10-00.31/III A 2 - 37-50-00.01

- 1 Aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2 und 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz lassen sich für die Hege und den Abschluß des Schalenwildes (außer Schwarzwild), insbesondere für die anzustrebende Wilddichte, folgende Ziele ableiten:

- Die Begründung standortgemäßer Mischwälder darf durch Verbiß nicht in Frage gestellt werden. Die in einem Revier vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich in der Regel ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen lassen.
- Die standorttypische Flora soll durch Verbiß nicht wesentlich verändert, insbesondere darf die Artenvielfalt nicht beeinträchtigt werden.
- Das forstliche Produktionsziel darf durch Schältschäden nicht gefährdet werden.

- 2 Bei der Bestätigung bzw. Festsetzung der Abschlußpläne ist daher neben der Höhe der Abschüsse in den Vorjahren und der körperlichen Verfassung des Wildes insbesondere der Zustand der Waldvegetation zu berücksichtigen.

Hierzu fertigt die untere Forstbehörde eine forstliche Stellungnahme zur Abschlußplanung. Diese bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung über die Höhe der festzusetzenden Abschüsse. Die Forstliche Stellungnahme wird erstmalig zum Jagdjahr 1996/97 und ab dem Jagdjahr 1998/99 in dreijährigem Turnus für alle Eigenjagdbezirke des Landes (Verwaltungs-jagdbezirke und verpachtete Jagdbezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, nach anliegendem Muster erstellt. Sofern für das Jagdjahr 1994/95 eine Forstliche Stellungnahme zum Abschlußplan für Rehwild gefertigt worden ist, entfällt die Erstellung der Forstlichen Stellungnahme zur Abschlußplanung für das Jagdjahr 1996/97.

- 3 Die untere Jagdbehörde stellt der unteren Forstbehörde Kartenmaterial (Maßstab 1:50 000 oder 1:25 000) mit der Abgrenzung der Jagdbezirke oder Reviere zur Verfügung. Für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder Reviere und die in Frage kommenden Eigenjagdbezirke oder Eigenjagdreviere füllt sie die Zeilen 01 bis 03 und die Zeile 11a bis d des Vordruckes „Forstliche Stellungnahme zur Abschlußplanung“ aus und übergibt die Vordrucke jeweils bis zum 1. Dezem-

ber, erstmalig zum 1. Dezember 1995, an die untere Forstbehörde. T.

- 4 Die untere Forstbehörde fertigt die Forstliche Stellungnahme in fünffacher Ausfertigung; sie ist von der Forstamtsleitung zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung erhalten die untere Jagdbehörde, die oder der Jagdausübungsberechtigte und die Verpächterin oder der Verpächter des Jagdbezirkes, bei Eigenjagdbezirken des Landes die höhere Forstbehörde. Zwei Ausfertigungen verbleiben bei der unteren Forstbehörde, wobei eine für den Forstbetriebsbezirk bestimmt ist. Aufgrund der Beurteilung des Umfangs der Schutzmaßnahmen und der Wildschäden schlägt die untere Forstbehörde eine Belassung oder eine Erhöhung der Abschlußfestsetzungen vor (Ziffer 5 des Vordruckes). Die für notwendig erachteten Abschlußerhöhungen sollen in Prozent zu den bisherigen Strecken angegeben werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Jagdbezirke oder Reviere mit sehr geringem Waldanteil) kann auf die Erstellung der Forstlichen Stellungnahme verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die untere Forstbehörde.

- 5 Die Forstliche Stellungnahme ist den Jagdausübungsberechtigten und der Verpächterin oder dem Verpächter des Jagdbezirkes oder Revieres bis zum 15. Februar bekanntzugeben. Einwendungen gegen die Forstliche Stellungnahme sollen unverzüglich gegenüber der unteren Forstbehörde geltend gemacht werden. Eine Begehung des Jagdbezirkes oder Revieres ist durchzuführen, wenn die Jagdausübungsberechtigten oder die Verpächterin oder der Verpächter dies in ihren Stellungnahmen wünschen. Eine gemeinsame Begehung wird grundsätzlich empfohlen, wenn untragbare Wildschäden festgestellt werden. T.

- 6 Die untere Forstbehörde übergibt die Forstlichen Stellungnahmen bis zum 1. April der unteren Jagdbehörde. Diese soll den Vorschlag der unteren Forstbehörde bei der im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat vorzunehmenden Abschlußfestsetzung berücksichtigen. T.

- 7 Über die Anzahl der erstellten Forstlichen Stellungnahmen sowie die Anzahl der nach Ziffer 5 des Vordruckes vorgeschlagenen Erhöhungen der Abschüsse berichten die unteren Forstbehörden der höheren Forstbehörde bis zum 31. Mai; die höheren Forstbehörden berichten dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bis zum 30. Juni. T. T.

- 8 Die höheren Forstbehörden nehmen stichprobenweise Überprüfungen der Forstlichen Stellungnahmen vor.

- 9 Mein RdErl. v. 18. 10. 1990 (SMBl. NW. 7920) tritt hiermit außer Kraft.

Muster

Forstliche Stellungnahme zur Abschußplanung

	Forstamt untere Forstbehörde				Jagdbezirk Revler				Untere Jagdbehörde				Jagdbezirksart																																														
	a				b				c				d																																														
01													☐ 1 = Gem. Jagdbezirk ☐ 2 = komm. Eigenjagd ☐ 3 = staatl. Verw. Jagd ☐ 4 = verp. staatl. Jagd																																														
02	Verpächter(in) / Eigentümer(in)																																																										
03	Jagdausübungsberechtigte(r)																																																										
1. Revierverhältnisse																																																											
<table border="1"> <tr> <th colspan="4">bejagbare Fläche in ha</th> <th colspan="8">in % der Waldfläche</th> <th colspan="5">Verjüngungsfläche</th> </tr> <tr> <th>insgesamt</th> <th>davon Wald</th> <th>davon Feld</th> <th>davon Wasser</th> <th>Fl</th> <th>Dou</th> <th>Kie</th> <th>s. Nh</th> <th>Bu</th> <th>Ei/Rel</th> <th>s. Lh</th> <th>ha</th> <th>% von Spalte b</th> </tr> <tr> <th>a</th> <th>b</th> <th>c</th> <th>d</th> <th>e</th> <th>f</th> <th>g</th> <th>h</th> <th>i</th> <th>k</th> <th>l</th> <th>m</th> <th>n</th> </tr> </table>																	bejagbare Fläche in ha				in % der Waldfläche								Verjüngungsfläche					insgesamt	davon Wald	davon Feld	davon Wasser	Fl	Dou	Kie	s. Nh	Bu	Ei/Rel	s. Lh	ha	% von Spalte b	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n
bejagbare Fläche in ha				in % der Waldfläche								Verjüngungsfläche																																															
insgesamt	davon Wald	davon Feld	davon Wasser	Fl	Dou	Kie	s. Nh	Bu	Ei/Rel	s. Lh	ha	% von Spalte b																																															
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n																																															
11																																																											
2. Schutzmaßnahmen (in % der Verjüngungsflächen) - nur Verbißschutz																																																											
<table border="1"> <tr> <th rowspan="2">Baumart</th> <th rowspan="2">Verj.-Fl. nach BA (Zeile 11 m) ha</th> <th colspan="4">Verjüngung erfolgt</th> <th colspan="2">Waldschutz (volle ha)</th> </tr> <tr> <th>im Zaun</th> <th>mit Einzelsch.</th> <th>ohne Schutz</th> <th>Summe Spalte b - d</th> <th>gezäunte Waldfläche</th> <th>Fläche mit Einzelschutz</th> </tr> <tr> <th></th> <th>a</th> <th>b</th> <th>c</th> <th>d</th> <th>e</th> <th>f</th> <th>g</th> </tr> </table>																	Baumart	Verj.-Fl. nach BA (Zeile 11 m) ha	Verjüngung erfolgt				Waldschutz (volle ha)		im Zaun	mit Einzelsch.	ohne Schutz	Summe Spalte b - d	gezäunte Waldfläche	Fläche mit Einzelschutz		a	b	c	d	e	f	g																					
Baumart	Verj.-Fl. nach BA (Zeile 11 m) ha	Verjüngung erfolgt				Waldschutz (volle ha)																																																					
		im Zaun	mit Einzelsch.	ohne Schutz	Summe Spalte b - d	gezäunte Waldfläche	Fläche mit Einzelschutz																																																				
	a	b	c	d	e	f	g																																																				
21	Fichte				100 %																																																						
22	Douglasie				100 %	Bemerkungen																																																					
23	Kiefer				100 %																																																						
24	sonst. Nadelholz				100 %																																																						
25	Buche				100 %																																																						
26	Eiche/Roteiche				100 %																																																						
27	sonst. Laubholz				100 %																																																						
3. Vegetationsweiser - Verbißbelastung ungeschützter Leittriebe																																																											
<table border="1"> <tr> <th rowspan="3">Baumart</th> <th colspan="3">die ungeschützten Leittriebe sind geschädigt</th> <th colspan="4">Schälschäden</th> </tr> <tr> <th colspan="3"></th> <th colspan="2">frische Schälschäden vorhanden</th> <th colspan="2">Produktionsziel auf größerer Fläche gefährdet</th> </tr> <tr> <th>gering 0% bis 20%</th> <th>mittel 21% bis 50%</th> <th>stark über 50%</th> <th>ja</th> <th>nein</th> <th>ja</th> <th>nein</th> </tr> <tr> <th></th> <th>a</th> <th>b</th> <th>c</th> <th>d</th> <th>e</th> <th>f</th> <th>g</th> </tr> </table>																	Baumart	die ungeschützten Leittriebe sind geschädigt			Schälschäden							frische Schälschäden vorhanden		Produktionsziel auf größerer Fläche gefährdet		gering 0% bis 20%	mittel 21% bis 50%	stark über 50%	ja	nein	ja	nein		a	b	c	d	e	f	g													
Baumart	die ungeschützten Leittriebe sind geschädigt			Schälschäden																																																							
				frische Schälschäden vorhanden		Produktionsziel auf größerer Fläche gefährdet																																																					
	gering 0% bis 20%	mittel 21% bis 50%	stark über 50%	ja	nein	ja	nein																																																				
	a	b	c	d	e	f	g																																																				
	Fichte																																																										
	Douglasie																																																										
	Kiefer																																																										
	sonst. Nadelholz																																																										
	Buche																																																										
	Eiche/Roteiche																																																										
	sonst. Laubholz																																																										
4. Trend seit letzter Erhebung: Verbißbelastung ist:																																																											
<table border="1"> <tr> <th colspan="3">a</th> <th colspan="3">b</th> <th colspan="3">c</th> <th colspan="2">d</th> <th colspan="2">e</th> <th colspan="2">f</th> </tr> <tr> <td colspan="3">zunehmend</td> <td colspan="3">gleichbleibend</td> <td colspan="3">abnehmend</td> <td colspan="2">zunehmend</td> <td colspan="2">gleichbleibend</td> <td colspan="2">abnehmend</td> </tr> </table>																	a			b			c			d		e		f		zunehmend			gleichbleibend			abnehmend			zunehmend		gleichbleibend		abnehmend														
a			b			c			d		e		f																																														
zunehmend			gleichbleibend			abnehmend			zunehmend		gleichbleibend		abnehmend																																														
41	☐			☐			☐			☐		☐		☐																																													
5. Vorschlag des Forstamtes zur Abschußplanung																																																											
Erhöhung des Abschusses notwendig																																																											
<table border="1"> <tr> <th>Wildart</th> <th>ja</th> <th>um %</th> <th>nein</th> </tr> <tr> <th></th> <th>a</th> <th>b</th> <th>c</th> </tr> </table>																	Wildart	ja	um %	nein		a	b	c																																			
Wildart	ja	um %	nein																																																								
	a	b	c																																																								
51	Rehwild				Bemerkungen																																																						
52	Rotwild																																																										
53	Sikawild																																																										
54	Damwild																																																										
55	Muffelwild																																																										
Ort, Datum																																																											
Unterschrift Verteiler: Bl. 1 (grün) für untere Jagdbehörde Bl. 2 (weiß) für Pächter(in) Bl. 3 (gelb) für Verpächter(in)/Höhere Forstbehörde Bl. 4 (blau) für Forstamt Bl. 5 (rot) für Forstbetriebsbezirk																																																											

An die Jagdpächterin oder den Jagdpächter/Verpächterin oder Verpächter

Die Forstliche Stellungnahme zur Abschußplanung bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung über die festzusetzenden Abschüsse. Evtl. Einwendungen können innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Forstamt – untere Forstbehörde – schriftlich geltend gemacht werden. Teilen Sie dem Forstamt bitte mit, wenn Sie eine Besprechung oder örtliche Begehung wünschen.

Stellungnahme der Jagdpächterin oder des Jagdpächters/der Verpächterin oder des Verpächters

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks

Der Vordruck wird vom Forstamt – untere Forstbehörde – für alle staatlichen Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke und verpachtete Jagdbezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, aufgestellt. Der ausgefüllte Vordruck ist eine Stellungnahme der unteren Forstbehörde. Sie dient der Jagdbehörde als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung der Abschüsse. Die Stellungnahme wird der jeweiligen Jagdpächterin oder dem Jagdpächter und der Verpächterin oder dem Verpächter vor Abgabe an die untere Jagdbehörde bekanntgegeben.

Zu 1. Revierverhältnisse

Angaben zur Baumartenverteilung und zur Verjüngungsfläche erfolgen in % der Waldfläche. Die Angaben sind dem Betriebsplan bzw. -Gutachten zu entnehmen. Liegt eine Forsteinrichtung nicht vor, genügen Schätzungen. Die Verjüngungsfläche (Zeile 11) beinhaltet alle geschützten und ungeschützten Kulturen und Naturverjüngungen, soweit Leittriebe noch vom Schalenwild erreichbar sind.

Zu 2. Schutzmaßnahmen

Angaben erfolgen in % der Verjüngungsfläche. Die Quersumme der jeweiligen Zeile muß 100 ergeben. Auf die Angabe der gezäunten Fläche im Jagdbezirk kann auf keinen Fall verzichtet werden. Ziffer 2 bezieht sich ausschließlich auf Verbißschutz. Feg- und Schälenschutz fallen nicht darunter. Sofern die Zäunung vorrangig zur Verhütung von Kaninchenschäden erfolgt ist, ist dies unter Ziffer 2 – Bemerkungen – anzugeben.

Zu 3. Vegetationsweiser – Verbißbelastung ungeschützter Leittriebe/Schälsschäden

Es kann je Baumart nur ein Merkmal angekreuzt werden; bei unterschiedlichen Verhältnissen muß deshalb stets ein Mittelwert gebildet werden. Wesentliche Besonderheiten können in der Spalte Bemerkungen erläutert werden. Baumarten und Baumartengruppen mit einem Anteil von weniger als 5% der Waldfläche sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Beurteilt wird der Verbiß ungeschützter Leittriebe. Es sind sämtliche durch Schalenwildverbiß entstandenen Schäden der letzten 3 Jahre anzugeben. Grundsätzlich können Baumarten, die nur innerhalb von Zäunen vorkommen, nicht angekreuzt werden. Wenn jedoch Baumarten, die sich innerhalb von Zäunen leicht natürlich verjüngen, wegen Wildverbiß und im übrigen vergleichbaren Bedingungen außerhalb von Zäunen nicht vorkommen, ist starker Wildverbiß anzukreuzen.

Es werden nur frische Schälsschäden der letzten 12 Monate erhoben. Eine prozentuale Erfassung ist dabei nicht erforderlich. Technische Maßnahmen zur Schälsschadenverhütung werden nicht erfaßt. Entscheidend ist, ob durch die festgestellten Schälsschäden das forstliche Produktionsziel auf größerer Fläche gefährdet wird.

Zu 5. Vorschlag des Forstamtes zum Abschußplan

Sofern eine Erhöhung des Abschusses für notwendig gehalten wird, soll diese in Prozent zur bisherigen Strecke angegeben werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß Verbiß und Schälung von Einzelbäumen als natürliche Lebensäußerungen des Wildes anzusehen sind. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert-, Diversitäts- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird.

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit
eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 10. 1995 –
II B 5 – 439 – 2/75

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. 3. 1976 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3017 von Herrn Dr. John-Werner Madaus, ehemaliger Honorarkonsul der Republik Österreich in Köln, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1995 S. 1629.

**Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft****Verzeichnis
der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6
Klärschlammverordnung (AbfKlärV)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 9. 1995 –
IV A 2 – 890-25959

In dem mit RdErl. v. 4. 5. 1995 (MBl. NW. S. 688) veröffentlichten Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 AbfKlärV werden die unter der Gruppe II genannten Untersuchungsstellen durch die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Stellen ersetzt:

Analytisches Labor Aachen
Charlottenstraße 14
52070 Aachen

Oberstadtdirektor Aachen
Chemisches Untersuchungsamt
Blücherplatz 43
52068 Aachen

Chemisches Laboratorium
Dr. E. Weßling GmbH
Oststr. 2
48341 Altenberge

Öko-Control
GmbH & Co. KG
Kennedyallee 29
55774 Baumholder

Chemisches Laboratorium
Dr. Weßling GmbH
Am Umweltpark 1
44793 Bochum

LUFA Bonn
Landwirtschaftliche Unter-
suchungs und Forschungsanstalt
Postfach 300709
53187 Bonn

Chemisch-Technisches
Laboratorium Luers
Parkstraße 10
28209 Bremen

Institut für Siedlungswasserwirtschaft der
RWTH Aachen
Templergraben 55
52062 Aachen

Analytisches Labor
Dr. A. Schumann
Willy-Haas-Str. 34
53347 Alfter

UHTEC KG
Institut für Umwelt-Analytik
Dipl.-Ing. H. J. Uphoff KG
Kampenwandstr. 100
83229 Aschau i. Chiemgau

Firma
Claytex Consulting GmbH
Institut für Umweltanalytik
Giersbergstraße
50126 Bergheim

Gesellschaft für
Instrumentelle Analytik
Siemensstr. 10b
53121 Bonn

Bregau Institute
Fahrenheitstr. 6
28359 Bremen

Chemisches und Lebensmittel-
Untersuchungsamt
Stadt Dortmund
Postfach 105053
44047 Dortmund

Institut Fresenius
Chem. u. biol. Laboratorien
GmbH Labor Dortmund
Hauert 9
44227 Dortmund

Chemisches und Lebensmittel-
Untersuchungsamt der Stadt
Duisburg
Wörthstr. 120
47053 Duisburg

ZEUS GmbH
Umweltanalytik und
Verfahrenstechnik
Hamborner Str. 20
47137 Duisburg

NOELL
Umweltdienste
GmbH
Eddesser Str. 1
31234 Edemissen

Rheinisch-Westfälischer
Technischer Überwachungsverein
Anlagentechnik GmbH
Postfach 103261
45032 Essen

SEWA – GmbH
(ETEC)
Kruppstr. 82
45145 Essen

AGR – Abfallentsorgungsgesellschaft
Ruhrgebiet mbH
Zentraldeponie Emscherbruch
Wiedehopfstr. 30
45892 Gelsenkirchen

CHEMAD GmbH
Chemische Analytik Duisburg
Buschstraße 95
47166 Duisburg

IUTA – Institut für Umwelt-
technologie und Umweltanalytik e.V.
der Universität Duisburg
Bliersheimer Str. 60
47229 Duisburg

Chem.-Biolog. Laboratorien der
Stadt Düsseldorf
Stadtverwaltung Amt 67/9
Auf dem Draap 15
40221 Düsseldorf

Emschergenossenschaft/
Lippeverband
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen

Ruhrverband, Chemisches und
Biologisches Laboratorium
Kronprinzenstraße 37
45128 Essen

Terrachem Essen GmbH
Chemie- u. Altlastlabor
Im Teelbruch 61
45219 Essen

Hygiene-Institut des
Ruhrgebietes
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

Chemisches Laboratorium
Dr. Sperfeld
Leimbrink 2
49124 Georgsmarienhütte

eretec GmbH
Institut für chemische Analytik
und Umwelttechnik
Veste 1
51647 Gummersbach

GBA - Gesellschaft für
Bioanalytik Hamburg mbH
Cuxhafener Straße 42
21149 Hamburg

Technischer Überwachungsverein
Hannover und Sachsen-Anhalt
Postfach 810551
Loccumer Straße 63
30519 Hannover

Institut Fresenius GmbH
Labor Ingelheim
Hamburger Str. 1
55218 Ingelheim

CvH
Informationstechnik und
Umweltdienstleistungen GmbH
Otto-Schott-Str. 10
47906 Kempen

Gerling Consulting Gruppe
Postfach 100808
Friesenwall 89
50672 Köln

Euregio-Institut für
Forschung und Entwicklung
von Umwelttechnologien GmbH
Fabrikstraße 3
48599 Gronau

Dr. Betz Labor &
Consulting GmbH
Annabergstraße 160
45721 Haltern

Chemisches Untersuchungsamt
der Stadt Hamm
Sachsenweg 6
59073 Hamm

RUHRANALYTIK
Laboratorium für Kohle
und Umwelt GmbH
Wilhelmstr. 98
44649 Herne

Institut für Bodensanierung
Wasser- und Luftanalytik GmbH
Im Kurzen Busch 92
58640 Iserlohn-Kalthof

Chemische Laboratorien Köln GbR
Herrmann-Kutscher-Kolloch
Eupener Str. 161
50933 Köln

Technischer Überwachungsverein
Rheinland e.V.
Konstantin-Wille-Str. 1
51101 Köln

ULAB
Umweltlabor Köln GmbH & Co. KG
Postfach 900826
51118 Köln

Umwelttechnik
Lindenschmidt
Krombacher Straße 42-46
57223 Kreuztal-Krombach

Umwelt Control
Lünen GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

Chemisches u. Lebensmittel-
Untersuchungsamt
des Kreises Mettmann
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

Tauw
Umwelt und Technologie GmbH
Umweltlabor Moers
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers

Umweltlabor ACB GmbH
Albrecht-Thaer-Str. 14
48147 Münster

GSA
Gesellschaft f. Staubmesstechnik
und Arbeitsschutz GmbH
Gut Vellbrüggen
41469 Neuss

Chemisches Untersuchungsamt
der Stadt Krefeld
Bismarckstraße 51
47799 Krefeld

Umweltamt
Chemisches Untersuchungsinstitut
Düsseldorfer Str. 153
51379 Leverkusen

Allchem
Labor für Umweltanalytik GmbH i.G.
Berliner Chaussee 106-112
39114 Magdeburg

Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft
Grafschafter Straße 251
47443 Moers

ECOPLAN Deutschland
Institut für Umwelt-
schutz GmbH
Schelsenweg 6
41238 Mönchengladbach

Gesellschaft für Arbeitsplatz-
und Umweltanalytik mbH
GfA
Otto-Hahn-Straße 22
48161 Münster-Roxel

UVE
Labor für Umweltanalytik
der Ver- und Entsorgung
Tilsiter Straße 11
41460 Neuss

Biomar GmbH
Labor für biologisch-chemische
Analysen
Havensteinstr. 30
46045 Oberhausen

Prüftechnik GmbH & Co. KG
Ingenieurbüro für
Umwelttechnik WBL
Postfach 1265
49002 Osnabrück

Laborgemeinschaft
Dr.-Ing. Schwarz
und Dipl.-Ing. Stork
Rosenhagen 4
33104 Paderborn

Chemisches Laboratorium
Dr. Fülling
Westen 44
42855 Remscheid

Wasserlaboratorien Roetgen der
ARGE-Trinkwassersperren e. V.
Kuhberg 25
52159 Roetgen

Firma
Chemo/Test GmbH
Institut für Umweltsicherung
Lohbachstr. 12
58239 Schwerte

Institut für Umweltschutz und
Agrikulturchemie
Berge & Partner GmbH & Co. KG
Bessemerstraße 34
42551 Velbert

Stadt Oberhausen
Chemisches u. Lebensmittel-
untersuchung
Buschhausener Str. 77
46042 Oberhausen

Firma
Görtler und Partner
Otto-Hahn-Str. 13b
85521 Ottobrunn

IFE
Institut für angewandte
Forschung und Entwicklung GmbH
Lise-Meitner-Straße 1
45659 Recklinghausen

Analytisches Labor
für chemische und mikrobiolog.
Untersuchungen – ALCuM GmbH –
Platzstr. 33
33384 Rietberg

GFI – Scharfenstein
Gesellschaft für
instrumentelle Analytik
August-Bebel-Straße 24
09435 Scharfenstein

ELAB GmbH – Institut für Umwelt-
analytik und Qualitätssicherung
nach internationalen Normen
Birlenbacher Str. 18
57078 Siegen

Niersverband Viersen
Freiheitstraße 173
41747 Viersen

– MBl. NW. 1995 S. 1629.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

3. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 12. 10. 1995

Die 3. Tagung der 10. Landschaftsversammlung West-
falen-Lippe findet am Donnerstag, 16. November 1995,
10.00 Uhr, in Münster, Landeshaus, Sitzungssaal, statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
3. Wahl einer Landesrätin/eines Landesrates
4. Die Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes
– Erfahrungen, Probleme, Forderungen –
5. Umwandlung des Westfl. Heilpädagogischen Kinder-
heimes Hamm und des Westfl. Jugendheimes Teck-
lenburg von Regiebetrieben in Eigenbetriebe am
1. 1. 1996
6. Änderung des § 4 der Hauptsatzung des Landschafts-
verbandes Westfalen-Lippe
7. Bildung und Besetzung des Ausschusses Jugendheime
8. Bestimmung der Ausschußvorsitzenden
9. Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 1996
10. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversamm-
lung

Münster, den 12. Oktober 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Dr. Scholle

– MBl. NW. 1995 S. 1631.

Landesversicherungsanstalt Westfalen

Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 1. 10. 1995 – 130 – 13.02.12

Die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertre-
terversammlung und des Vorstands haben am 1. 10. 1995
ihre Ämter wie folgt gewechselt:

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Dr. Heinz-S. Thieler, Tiefe Mark 78, 44287 Dortmund
– Vertreter der Arbeitgeber –

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Georg Booms, Lange Kuhle 80, 48163 Münster
- Vertreter der Versicherten -

Vorsitzender des Vorstands

Herr Erwin Marschner, Ulmenweg 57, 46397 Bocholt
- Vertreter der Versicherten -

Stellv. Vorsitzender des Vorstands

Herr Karl-Ernst Schmitz-Simonis, Brückstr. 58,
40882 Ratingen
- Vertreter der Arbeitgeber -

Münster, den 1. Oktober 1995

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Marschner
Vorsitzender

- MBl. NW. 1995 S. 1631.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)
Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR
für das Haushaltsjahr 1994
und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 2. 10. 1995

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in der Sitzung am 21. September 1995 die Abnahme der Jahresrechnung 1994 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1994 Entlastung erteilt.

Der Beschluß wird hiermit gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

- T.** Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15, Raum 15.25, eingesehen werden.

Essen, den 2. Oktober 1995

Dr. Hans-Gerd Koch
Verbandsvorsteher

- MBl. NW. 1995 S. 1632.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569